

Infobrief Servicebereich Personal

An alle Mitgliedsorganisationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Infobrief informieren wir über die zum 01.01.2020 wirksam werdenden Änderungen der AVB und AVB II - Arbeitsvertragsbedingungen, herausgegeben vom Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e.V.

Mit herzlichen Grüßen

Bettina Schweizer

Änderungen der AVB / AVB II zum 1.1.2020, Stand Juli 2019

Rundschreiben vom 8.07.2019 - Bekanntmachung AVB - AVB II

An alle Landesverbände des Paritätischen

An alle überregional tätigen Mitgliedsorganisationen des Paritätischen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend geben wir die zum 01.01.2020 wirksam werdenden Änderungen der AVB - Arbeitsvertragsbedingungen und AVB II - Arbeitsvertragsbedingungen, herausgegeben vom Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e. V., bekannt:

1. Richtwerttabelle

Die Richtwerttabelle der AVB und AVB II wird zum 01.01.2020 um 3 % angehoben, mindestens aber um 100 Euro in den Gruppen A bis D Stufe 4. (Anlage 1)

2. Entgeltgruppenzulagen

Entsprechend steigen die in den AVB und AVB II enthaltenen Entgeltgruppenzulagen um 3 % (Anlage).

Die Entgeltgruppenzulage der Gruppe B (63,10 €) wird in dieser Höhe in die Tabellenwerte der Gruppe B ab Stufe 2 vollständig integriert (betrifft betreuende und pflegerische Hilfskräfte). Das wirkt sich auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse aus, die zum 01.01.2020 seit einem Jahr bestehen. Mit dem Stufenaufstieg in die 2. Stufe der Gruppe B nach 1 Jahr ist die bisherige Zulage damit zukünftig ein Jahr früher erreichbar.

Die in den AVB II enthaltenen Entgeltgruppenzulagen steigen gemäß § 11 Abs. 3 AVB II entsprechend um 3 % (siehe Anlage).

3. Lohnuntergrenze

Die Lohnuntergrenze für die AVB und AVB II von zuletzt 9,67 Euro nimmt an den

jeweils für die Richtwerttabelle beschlossenen Steigerungen teil. Sie beträgt ab dem 01.01.2020 Euro 9,97.

Der Hinweis zur Lohnuntergrenze wird folgendermaßen aktualisiert:

"Ab dem 01.01.2020 ist die allgemeine AVB/AVB II – Lohnuntergrenze von 9,97 Euro brutto je Zeitstunde einzuhalten."

4. Hinweis zur 3. Pflegearbeitsbedingungenverordnung (3. PflegeArbbV)

Ab dem 01.01.2020 steigt der Pflegemindestlohn von Euro 11,05 auf Euro 11,53 im Bereich West einschließlich Berlin. Für den Bereich Ost steigt er von Euro 10,55 auf 10,85 Euro. Soweit mehr als 42 Stunden wöchentlich gearbeitet wird, ist eine entsprechende Anpassung der Tabellenwerte erforderlich (siehe geänderten Hinweis in der Richtwerttabelle, Anlage).

5. Zeitzuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, § 5 Abs. 4 AVB/AVB II

Die Zeitzuschläge nach § 5 Abs. 4 AVB/AVB II nehmen jeweils an den für die Richtwerttabelle beschlossenen Steigerungen teil. Sie werden ebenfalls um 3 % angehoben.

Die Zeitzuschläge in § 5 Abs. 4 AVB/AVB II	01.01.2019	01.01.2020
Zeitzuschlag für Nachtarbeit	1,81 Euro	1,86 Euro
Zeitzuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit	3,64 Euro	3,75 Euro

6. Änderungen im Tätigkeitsfeld der Gruppe B (AVB und AVB II), Seite 12

Gruppe B, neue Fassung ab 01.01.2020:

- Einfache Tätigkeiten, die mehr als eine kurze Einarbeitungszeit erfordern
z. B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Erl. Nr. 3) Fußnote
- Tätigkeiten von pflegerischen oder betreuenden Hilfskräften ohne Ausbildung
z. B. Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI, § 45b SGB XI
Schulbetreuer*innen, Integrationshelfer*innen"

Erläuterung Nr. 3 Neu wird in die Kategorie Erläuterungen, Seite 14 eingefügt.

"Diese Kräfte verrichten im Bereich der Pflege meist eigenverantwortlich die im Haushalt des Pflegebedürftigen notwendigen Tätigkeiten, teilweise unterstützend für oder mit den Pflegebedürftigen. Wegen der pflegespezifischen Besonderheiten ist hier mehr als eine kurze Einarbeitung erforderlich, die den Umgang mit den betreuten Personen in den Blick nimmt und im hauswirtschaftlichen Bereich zu eigenständigem Handeln befähigt."

Werner Hesse, Geschäftsführer Der Paritätische Gesamtverband e.V.,
Oranienburger Straße 13-14

Die aktuelle Auflage der AVB sowie die jeweils gültigen Richtwerttabellen werden auf der Homepage des Gesamtverbandes im Bereich "Publikationen" eingestellt. In Papierform ist die AVB nur in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig beim Gesamtverband zu beziehen.

Anlagen

- Richtwerttabelle ab 1.1.20
- Entgeltgruppenzulagen ab 1.1.20

INFO
brief

SIE HABEN FRAGEN ODER MÖCHTEN IN UNSEREN NEWSLETTERVERTEILER AUGENNOMMEN WERDEN?



Schreiben Sie uns einfach eine Nachricht an [info@paritaet-bw.de!](mailto:info@paritaet-bw.de)

IMPRESSUM

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Hauptstr. 28
70563 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711 2155 - 0

Telefax: +49 (0) 711 2155 - 215

E-mail: info@paritaet-bw.de

Vorstand: Ursel Wolfgramm (Vorstandsvorsitzende)

Registernummer / Vereinsregister Stuttgart VR 201

Steuernummer: 99015 / 01556

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Ursel Wolfgramm

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.